

ein Buch vorzubereiten, das die gesamte, auf die Krönung bezügliche Korrespondenz aufnehmen, ausserdem aber auch als Reisetagebuch zur Verzeichnung wichtiger Vorkommnisse während der Krönungsfahrt dienen sollte¹.

In der Hauptsache dachte der Kardinal, wie er es in der Vorrede des Buches später ausgesprochen hat, mit der Anlegung einer solchen Sammlung dem Interesse seines Bistums Ostia-Velletri zu dienen.

Das subsidiäre Krönungsrecht des Kardinaldekans sollte ein für allemal aktenmässig festgelegt werden. Anscheinend hatte sich im heiligen Kollegium gegen diese von Petrus mit Berufung auf die Vorgänge von 1312 beanspruchte Prärogative Widerstand erhoben² und ebenso schien durch Widersprüche im Kreise der Kardinäle ein anderes Vorrecht der Kirche von Ostia gefährdet: der Anspruch auf das Pallium, das der Bischof von Ostia, obwohl nicht Metropolitan, kraft einer Verleihung des Papstes Marcus bereits seit dem 4. Jh. führte³.

Petrus hat offenbar lange darum kämpfen müssen; gewährt wurde es ihm, obwohl er schon seit 1352 das Bistum Ostia inne hatte, erst unmittelbar vor seiner Abreise zur Krönung, am 7. Februar 1355; und wie hartnäckig der Widerstand im Konsistorium gewesen ist⁴, zeigt die Schärfe, mit der er in seinem Antrage die bedingungslose Gültigkeit seines Anspruches betonte, den er nicht mit der Krönungsangelegenheit verquickt zu sehen wünschte⁵.

1) Zur Schilderung des Konsistoriums, in dem Petrus von Ostia den Auftrag zur Krönung erhielt, wäre (S. 5 meiner Ausgabe zum Worte 'morem' in Z. 26) noch auf die Vorschriften im Ordinarium des Jacobus Caietanus (Mabillon Mus. Ital. II, 438 ff.) zu verweisen gewesen, die ich leider erst zu spät gesehen habe. 2) In der Vorrede des Kardinals findet sich die Wendung: 'iura statutorum et privilegiorum . . . episcopi Ostiensis . . . que pro magna sui parte non sine gravi periculo quandoque sunt neglecta'. — Ueber den Krönungsauftrag wird lange verhandelt: 'propter nonnullorum auctoritatis quidem non modice dominorum hesitationes et dubia' (S. 5). 3) MG. Gesta pontif. I, 73. — Neben ihm haben nur wenige Bischöfe Anspruch darauf. Vgl. Hostiensis Summa ad X de auct. et usu pallii I, 8, n. 3: 'cui concedendum sit. Archiepiscopis omnibus et superioribus . . . sed et episcopis quibusdam sicut Papiensi et Armicensi et Massano et Hostiensi ex longa consuetudine et ecclesiarum suarum privilegio debetur que servanda est . . . Aliquibus etiam conceditur ex privilegio personali sicut Quinqueecclesiensi'. 4) Er erhält das Pallium schliesslich: 'licet aliqui pauci tum nimis forte voluntarie, cum de iure seu consuetudine non deberent, oppositum dicerent' (S. 18). 5) Im Konsistorium erklärte er: 'quod ratione prefate sue ecclesie Ostiensis, etiam si numquam esset ad celebranda solempnia coronationis huiusmodi accessurus, pallium . . . habere debebat' (S. 14).